



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Debitorenausfallversicherung

Ausgabe 04.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

---

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Laufzeit des Vertrags	4
A3	Kündigung des Vertrags	4
A4	Prämien	4
A5	Selbstbehalt	4
A6	Höchstenschädigung pro Versicherungsjahr	4
A7	Vertragsanpassung durch die AXA	4
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A9	Informationspflichten	5
A10	Fürstentum Liechtenstein	5
A11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
A12	Sanktionen	5
A13	Mehrfachversicherung	5

## Teil B Gegenstand und Umfang der Versicherung

---

B1	Versicherte Forderungen und Gefahren	6
B2	Nicht versicherte Forderungen und Gefahren	6

## Teil C Anwendung der Versicherung

---

C1	Debitorenlimiten – Versicherungsschutz pro Debitor	8
C2	Debitorenmanagement des Versicherungsnehmers	8

## Teil D Schadeneintritt, Schadenmeldung, Inkassomandat und Schadenregulierung

---

D1	Schadeneintritt und Pflichten des Versicherungsnehmers	9
D2	Schadenmeldung	9
D3	Inkassomandat	9
D4	Berechnung des versicherten Verlusts	9
D5	Berechnung der Entschädigung	9
D6	Zahlung der Entschädigung	10
D7	Inkasso nach Entschädigung und Forderungsübergang	10
D8	Rückzahlung der Entschädigung	10

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) hinsichtlich des wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

## Was ist versichert?

Versichert sind Forderungen aus gelieferten Waren und Werken oder aus erbrachten Dienstleistungen auf Kredit. Die Waren, Werke oder Dienstleistungen müssen während der Laufzeit der entsprechenden Debitorenlimite fakturiert und geliefert bzw. erbracht werden. Die Debitoren müssen in jenen Ländern domiziliert sein, die in der Police aufgeführt sind.

## Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versichert sind Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die Zahlungsunfähigkeit seiner Debitoren erleidet. Mehr dazu in B1 dieser AVB.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

Unter anderem sind folgende Forderungen, Kosten und Risiken nicht versichert. Die vollständige Liste und die Details sind in B2 AVB ersichtlich:

- Bestrittene Forderungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer gewinnt den Rechtsstreit
- Forderungen aus dem Verkauf an Debitoren, für die zum Zeitpunkt der Lieferung keine gültige oder ausreichende Debitorenlimite besteht
- Forderungen aus dem Verkauf an Debitoren, für die zum Zeitpunkt der Lieferung die Zahlungsunfähigkeit bereits feststeht,
- Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen
- Kosten im Zusammenhang mit dem Beseitigen von Mängelrügen oder anderen Einwänden

## Welche Leistungen erbringt die AXA?

Vorliegend handelt es sich um eine Schadensversicherung.

Bei einem versicherten Debitorenausfall erbringt die AXA Inkassoleistungen und ersetzt dem Versicherungsnehmer den entstandenen Schaden im Rahmen der gewährten Debitorenlimite. Die AXA berücksichtigt dabei den in der Police geregelten Selbstbehalt sowie die maximale jährliche Höchstentschädigung.

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie sowie deren Fälligkeit sind im Antrag respektive der Police festgehalten.

## Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss

- **über das zur Verfügung gestellte Online-Portal eine Debitorenlimite in CHF in ausreichender Höhe beantragen, wenn er Versicherungsschutz für einen Debitor erwirken will (C1 AVB),**
- sich bei der Auswahl seiner versicherten Debitoren, beim Gewähren von Zahlungsfristen und bei der Debitorenbewirtschaft-

lung genauso sorgfältig verhalten, als wenn er nicht versichert wäre (C2 AVB),

- die AXA auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, sobald diese erkennbar ist, und AXA wegen des weiteren Vorgehens zu kontaktieren,
- der AXA innerhalb von 30 Tagen bereits geleistete Entschädigungen zurückerstatten, wenn ein Gericht die zugrunde liegende Forderung nachträglich ganz oder teilweise nicht anerkennt, oder wenn sich herausstellt, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht (D8 AVB),
- bei der AXA für jede anderweitige Absicherung von Geschäften, die ganz oder teilweise durch diese Police gedeckt sind, die Zustimmung einholen (A13 AVB).

## Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt eine vermutete oder nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit bei einem versicherten Debitor ein, muss der Schaden der AXA innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden (D1 AVB).

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage, kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

## Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

## Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A

### Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

#### A1 Umfang des Vertrags

---

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Diese ist in der Police aufgeführt.

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innert zwei Jahren nach Fälligkeit.

#### A2 Laufzeit des Vertrags

---

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die AXA kann den Antrag ablehnen.

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet oder eine Nachlassstundung gewährt, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt.

#### A3 Kündigung des Vertrags

---

##### A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

##### A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

##### A3.3 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A7.2.

#### A4 Prämien

---

##### A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Bei Eintritt einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

##### A4.2 Prämienberechnung

Massgebend sind die in der Police aufgeführte Prämienberechnung und das dort beschriebene Prämienberechnungssystem.

#### A5 Selbstbehalt

---

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte.

#### A6 Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr

---

Massgebend ist die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr.

#### A7 Vertragsanpassung durch die AXA

---

##### A7.1 Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien
- Regelung des Selbstbehalts

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

##### A7.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Passt die AXA den Versicherungsvertrag an, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

##### A7.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Kündigt der Versicherungsnehmer nicht, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

## **A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

---

**A8.1 Debitorenlimiten**  
Massgebend ist C1 AVB.

**A8.2 Debitorenmanagement**  
Massgebend ist C2 AVB.

**A8.3 Schadenfall**  
Massgebend ist D1 und D2 AVB.

**A8.4 Rückzahlung der Entschädigung**  
Massgebend ist D8 AVB.

**A8.5 Verletzung der Sorgfaltspflicht**  
Verletzt der Versicherungsnehmer Sorgfaltspflichten oder andere Obliegenheiten schuldhaft und beeinflusst er dadurch den Umfang oder Eintritt des Schadens, kann die AXA ihre Entschädigung im entsprechenden Mass herabsetzen.

## **A9 Informationspflichten**

---

**A9.1 Kommunikation mit der AXA**  
Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

**A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr**  
Massgebend ist C2 AVB.

**A9.3 Schadenfall**  
Massgebend ist D1 und D2 AVB.

**A9.4 Vertragsanpassung durch die AXA**  
Massgebend ist A8 AVB.

**A9.5 Kündigung des Vertrags**  
Massgebend ist A3 AVB.

## **A10 Fürstentum Liechtenstein**

---

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

## **A11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

**A11.1 Anwendbares Recht**  
Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. Bei Versicherungsnehmern mit Domizil im Fürstentum Liechtenstein gilt materielles liechtensteinisches Recht.

**A11.2 Gerichtsstand**  
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Bei Versicherungsnehmern mit Domizil im Fürstentum Liechtenstein sind die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

## **A12 Sanktionen**

---

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

## **A13 Mehrfachversicherung**

---

Der Versicherungsnehmer muss für jede anderweitige Absicherung von Geschäften, die ganz oder teilweise durch diese Police gedeckt sind, die Zustimmung der AXA einholen. Widrigenfalls verliert der Versicherungsnehmer jeglichen Anspruch auf Entschädigung.

# Teil B

## Gegenstand und Umfang der Versicherung

### B1 Versicherte Forderungen und Gefahren

#### B1.1 Versicherte Forderungen

Die AXA ersetzt dem Versicherungsnehmer Debitorenausfälle, sofern der Schadenfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt. Versichert sind Forderungen aus gelieferten Waren und Werken oder erbrachten Dienstleistungen. Bedingung ist, dass sie im regelmässigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen ausgeführt wurden. In der Entschädigung ist die schweizerische Mehrwertsteuer eingeschlossen, falls der Versicherungsnehmer diese in Rechnung stellen kann. Die Waren, Werke oder Dienstleistungen müssen vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit der entsprechenden Debitorenlimente (C1 AVB) geliefert und fakturiert bzw. erbracht und fakturiert werden. Versichert ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer in Rechnung stellte, als er die Waren und Werke lieferte, bzw. die Dienstleistungen erbrachte. Die Debitoren müssen in jenen Ländern domiziliert sein, die in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer muss seine Waren oder Dienstleistungen spätestens 30 Tage nach deren Lieferung bzw. Erbringung in Rechnung stellen. Tut er dies erst später, ist die Rechnung dennoch Gegenstand der Versicherung. Bedingung ist, dass der Versicherungsnehmer alle anderen Obliegenheiten (A8 AVB) eingehalten hat und zum Zeitpunkt der Fakturierung eine gültige Debitorenlimente vorhanden war. Die längste Zahlungsfrist, die den Debitoren eingeräumt werden kann, ist in der Police geregelt. Als Lieferung gilt die Übergabe der Waren oder der Warentransportpapiere an den Debitor, sodass dieser rechtlich darüber verfügt. Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn diese ausgeführt wurden und der Debitor darüber verfügen kann. Im Rahmen der Police gilt die Erbringung einer Dienstleistung als Lieferung.

#### B1.2 Versicherte Gefahren

##### B1.2.1 Nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit

Versichert sind Verluste aufgrund nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit eines Debtors. Die Zahlungsunfähigkeit gilt unter nachstehenden Bedingungen als eingetreten. In der Schweiz:

- Eine gerichtliche Nachlassstundung oder der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrags wurde gewährt bzw. bewilligt. Massgebend ist der Tag des Gerichtsbeschlusses
- Der Konkurs wurde eröffnet oder es wurde ein Konkursaufschub verfügt. Massgebend ist der Tag des Gerichtsbeschlusses
- Ein Verlustschein wurde infolge einer Pfändung für die versicherte Forderung ausgestellt. Massgebend ist der Tag der Bescheinigung
- Ein Betreibungs- oder Konkursamt hat bescheinigt, dass der Debitor keine Aktiven besitzt und eine Betreuung ergebnislos verlaufen würde. Massgebend ist der Tag der Bescheinigung

Im Ausland:

- Es erfolgt eine Tatsache mit vergleichbarer Bedeutung wie in der Schweiz

##### B1.2.2 Vermutete Zahlungsunfähigkeit

Die vermutete Zahlungsunfähigkeit eines Debtors tritt ein, wenn dieser eine Rechnung 60 Tage nach Ablauf der auf der Originalrechnung eingeräumten Zahlungsfrist nicht bezahlt hat.

### B2 Nicht versicherte Forderungen und Gefahren

#### B2.1 Nicht versicherte Forderungen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Forderungen, die durch Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestritten werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer beseitigt die Bestreitung durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch eine schriftliche, aussergerichtliche Vereinbarung
- Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist
- Forderungen gegen Debitoren, die mit dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich verbunden oder verwandt sind. Das gilt für Debitoren bis zum 3. Parentel (Grosseltern) und solche, die mehr als 20 % der Stimmen oder des Kapitals besitzen
- Forderungen aus beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, die der Versicherungsnehmer jemandem zum Gebrauch überlassen hat (z. B. Miete, Leasing, Pacht)
- Forderungen aus Verkäufen, bei denen der Kaufpreis durch Benutzung eines unwiderruflichen Akkreditivs sichergestellt oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zahlbar ist. Schecks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung
- Forderungen aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis
- Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche oder andere auf der Originalrechnung nicht belastete Nebenkosten
- Forderungen aus dem Verkauf an Debitoren, für die zum Zeitpunkt der Lieferung
  - keine gültige und ausreichende Debitorenlimente (C1 AVB) besteht
  - eine frühere Rechnung des Versicherungsnehmers gegenüber diesem Debitor 60 Tage nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist unbezahlt geblieben ist
  - der Versicherungsnehmer gemäss D2 AVB bereits einen Schaden gemeldet hat
  - die Zahlungsunfähigkeit gemäss B1.2.1 AVB bereits feststeht
- Sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner eigenen Forderungseintreibung entstanden sind, einschliesslich der Kosten für die Beseitigung von Bestreitungen
- sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit in den AVB und der Police nicht etwas anderes bestimmt ist

---

**B2.2 Nicht versicherte Gefahren**

Nicht versichert sind Verluste aufgrund

- behördlicher Eingriffe des Landes, in dem sich der Debitor befindet. Diese befreien den Debitor ganz oder teilweise von seinen Verpflichtungen oder machen es ihm unmöglich, seine Schulden zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Währung zu bezahlen (z. B. Moratorium, Transferverbot oder -beschränkungen)
- behördlicher Eingriffe im Domizilland des jeweiligen Debtors, welche die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des Debtors erheblich erschweren, beeinträchtigen oder verhindern und infolgedessen zur Zahlungsunfähigkeit des Debtors führen
- unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen von Terrorismus
- direkter oder indirekter Auswirkungen von Naturkatastrophen
- Nichtbefolgen oder Nichtbeachten von Vereinbarungen im Kaufvertrag oder von behördlichen Vorschriften seitens des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder seiner Unterlieferanten, sei dies in der Schweiz oder im Ausland
- unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen von politischen oder sozialen Wirren (wie z. B. Bürgerkrieg, Krieg, zivilen Unruhen, Aufstand, Revolution, Generalstreik)
- unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen von Kernreaktionen, nuklearen Strahlungen oder radioaktiver Verseuchung

## Teil C

# Anwendung der Versicherung

### C1 Debitorenlimiten – Versicherungsschutz pro Debitor

Möchte der Versicherungsnehmer für einen Debitor Versicherungsschutz, muss er über das Online-Portal der AXA eine Debitorenlimite in CHF in ausreichender Höhe beantragen. Ist eine Deckung möglich, kauft er die Debitorenlimite online. Deren Höhe orientiert sich an der gesamten Forderung des Versicherungsnehmers gegenüber einem Debitor, also an allen offenen Rechnungen. Möchte der Versicherungsnehmer die bestehende Deckung für einen Debitor erhöhen, muss er eine neue Debitorenlimite in ausreichender Höhe über das Online-Portal kaufen. Ist eine Deckung möglich, ersetzt diese die bis anhin gültige Debitorenlimite (Debitorenlimiten sind nicht kumulierbar).

Der Versicherungsnehmer erhält von der AXA eine schriftliche Genehmigung der Debitorenlimite, die jeweils rückwirkend vom ersten Tag des Anfragemonats an gültig ist. Ab diesem Datum sind Lieferungen und daraus resultierende Rechnungen an den in der Genehmigung erwähnten Debitor gedeckt.

Die Laufzeit der Debitorenlimite entspricht der auf dem Online-Portal beantragten Laufzeit. Die AXA kann eine Debitorenlimite jederzeit herabsetzen oder aufheben. Dies gilt nur für Lieferungen, die der Versicherungsnehmer ausführt, nachdem er die betreffende Mitteilung der AXA erhalten hat.

Lieferungen, die eine von der AXA schriftlich genehmigte Debitorenlimite überschreiten, berücksichtigt die AXA erst, wenn die gesamte Forderung gegenüber dem Debitor wieder unter die gültige Debitorenlimite gesunken ist. Bis dahin bleibt der Mehrbetrag ungedeckt und geht vollständig zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Die von der AXA genehmigten Debitorenlimiten, deren Abänderungen und deren Aufhebungen, sind Teil der Police. Sie bewirken keine Neuerung der Police. Alle Debitorenlimiten haben streng vertraulichen Charakter und sind ausschliesslich für den eigenen und internen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Versicherungsnehmer muss die AXA von allfälligen Ansprüchen Dritter, die mit einem Verstoß gegen diese Bestimmung in Zusammenhang stehen, freihalten.

### C2 Debitorenmanagement des Versicherungsnehmers

Bei der Auswahl seiner versicherten Debitoren, beim Gewähren von Zahlungsfristen und bei der Debitorenbewirtschaftung, muss sich der Versicherungsnehmer genauso sorgfältig verhalten, als wenn er nicht versichert wäre. Die längste Zahlungsfrist, die den Debitoren eingeräumt werden kann, ist in der Police vermerkt. Sie gilt ab dem Datum der Originalrechnung.

Die Fristerstreckungen, die der Versicherungsnehmer seinen versicherten Debitoren gewährt, dürfen gesamthaft maximal 60 Tage betragen. In diesen 60 Tagen muss der Versicherungsnehmer seine Debitoren rechtsgültig mahnen und in Verzug setzen. Bleibt eine Rechnung nach Ablauf der Erstreckungsfrist unbezahlt, muss der Versicherungsnehmer die Schadenmeldung innerhalb der folgenden 30 Tage einreichen. Sonst erlischt der Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Bemerkt der Versicherungsnehmer Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten eines seiner versicherten Debitoren, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten, muss er die AXA umgehend darüber informieren. Dazu gehören z. B. ein Gesuch um längere Zahlungsfristen für neue Lieferungen oder ein Vorschlag zur Warenrücknahme.

# Teil D

## Schadeneintritt, Schadenmeldung, Inkassomandat und Schadenregulierung

### D1 Schadeneintritt und Pflichten des Versicherungsnehmers

Ein Schadenfall tritt ein, wenn die nachgewiesene bzw. die vermutete Zahlungsunfähigkeit für einen Debitoren gemäss B1.2 AVB feststeht.

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eintritt der AXA gemeldet hat.

Tritt ein Schadenfall ein, muss der Versicherungsnehmer gegenüber dem betroffenen Debitor ohne ausdrückliche Einwilligung durch die AXA folgende Handlungen unterlassen. Er darf

- keine neuen Lieferungen gegen Bar- oder Vorauszahlung ausführen
- einen Vorschlag für einen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Nachlassvertrag oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite weder annehmen noch ablehnen
- einen Vorschlag für einen Forderungsverzicht, ein Stundungsgesuch oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite weder annehmen noch ablehnen

Ansonsten erlöschen jegliche Ansprüche auf Entschädigungsleistung im Schadenfall.

Erfährt der Versicherungsnehmer Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines seiner Debitoren hinweisen, muss er dies der AXA sofort melden, und zwar bevor der Tatbestand der Nichtzahlung dieses Debitors gemäss B1.2 AVB vorliegt. Ausserdem muss er der AXA die in D2 AVB erwähnte Schadenmeldung samt Beilagen schicken. Solche Tatsachen sind z. B. ein Scheck- oder Wechselprotest, ein Vorschlag für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag, ein Gesuch um Nachlassstundung, ein Konkursantrag, die Eröffnung einer Nachlassstundung, eine Konkurseröffnung oder eine Tatsache gleicher Bedeutung.

### D2 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer muss die Schadenmeldung schriftlich einreichen. Dafür steht dem Versicherungsnehmer das Formular «Schadenmeldung Debitorenausfallversicherung» zur Verfügung. Es ist auf [AXA.ch/credit](http://AXA.ch/credit) abrufbar. Mit der Schadenmeldung muss der Versicherungsnehmer auch folgende Unterlagen einreichen:

- Debitorenkontoauszug der letzten zwölf Monate
- Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Liefernachweise, Rechnungskopien, Mahnungen, Korrespondenz
- alle Titel und Unterlagen, die erforderlich sind, um die aus der Forderung herrührenden Rechte und Pflichten auszuüben

### D3 Inkassomandat

Durch das Einreichen der Schadenmeldung erteilt der Versicherungsnehmer der AXA ein Inkassomandat. Zusammen mit dem Inkassomandat erteilt der Versicherungsnehmer der AXA eine übertragbare Vollmacht, in seinem Namen und an seiner Stelle alle aus seinen Forderungen hervorgehenden Rechte auszuüben, auch wenn diese Forderungen nur teilweise versichert sind. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, diese Voll-

macht auf Verlangen der AXA durch eine Einzelvollmacht jederzeit zu erneuern.

Der Versicherungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nach erfolgter Schadenmeldung weder eigene Verhandlungen führt noch Inkassomassnahmen oder rechtliche Schritte unternimmt. Zudem erklärt er sich damit einverstanden, dass die AXA ihr Inkassomandat nach eigenem Ermessen Dritten überträgt.

Während der Eintreibung der Forderung durch die AXA bzw. durch die allenfalls von ihr beauftragten Dritten handelt der Versicherungsnehmer folgendermassen:

- Er leistet den Weisungen Folge, die ihm die AXA im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte und die Zahlung seiner Forderung erteilt.
- Er meldet der AXA alle Tatbestände, die zu einer Veränderung der Natur oder des Betrags seiner Forderung oder der damit verbundenen Sicherheiten oder Garantien führen könnten.
- Er schickt der AXA alle Unterlagen oder Dokumente betreffend seiner Forderung, die bei ihm direkt eingehen.

### D4 Berechnung des versicherten Verlusts

Zur Berechnung des versicherten Verlusts wird von den Forderungen, die bei Eintritt des Schadenfalls bestehen, Folgendes abgezogen:

- nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gemäss B2.1 AVB
- alle Zahlungen, die nach Einreichung der Schadenmeldung eintreffen und die aus Inkasso- und Eintreibungstätigkeiten herrühren
- alle Zahlungen inkl. Bar- oder Vorauszahlungen für neue Lieferungen, die der Versicherungsnehmer vom Schuldner oder einem Dritten erhalten hat, sowie alle Gutschriften und aufrechenbaren Forderungen
- der Realisationswert aller Sicherheiten oder Garantien und der Rechte oder Vermögenswerte, die dem Versicherungsnehmer an Zahlung gegeben wurden
- der Realisationswert zurückgenommener Waren

Die AXA rechnet Rechnungen in Fremdwährungen am Tag, an dem die Schadenmeldung eintrifft, zum offiziellen Mittelkurs in die Policenwährung um. Dieser Umrechnungskurs gilt bis zur definitiven Schlussabrechnung und auch für Direktzahlungen an den Versicherungsnehmer. Zahlungen, die direkt bei der AXA eingehen, rechnet sie am Tag ihrer Gutschrift zum jeweils offiziellen Mittelkurs in die Policenwährung um.

Die AXA rechnet sämtliche oben genannten Eingänge zuerst an die einzelnen versicherten Rechnungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit an und erst danach an die nicht versicherten Forderungen.

### D5 Berechnung der Entschädigung

Der gemäss D4 AVB berechnete, versicherte Verlust wird dem Versicherungsnehmer zu dem in der Police definierten Prozentsatz (Deckungssatz) entschädigt. Von dieser Entschädigung werden pauschal CHF 200 abgezogen für Kosten, die von Inkasso- und Eintreibungstätigkeiten herrühren.

## **D6 Zahlung der Entschädigung**

---

Die AXA erstellt die Entschädigungsabrechnung für einen gemäss B1.2 AVB eingetretenen Schadenfall nach Ablauf von drei Monaten (Karenzfrist) nach Eingang der «Schadenmeldung Debitorenausfallversicherung» gemäss D2 AVB. Nachdem die vom Versicherungsnehmer unterschriebene Entschädigungsabrechnung bei AXA eingetroffen ist, wird die Entschädigungsleistung innerhalb von 14 Tagen ausbezahlt.

Der Versicherungsnehmer darf Ansprüche aus der Debitorenausfallversicherung nur mit schriftlichem Einverständnis der AXA abtreten.

## **D7 Inkasso nach Entschädigung und Forderungsübergang**

---

Sämtliche Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Debitor und sonstigen Verpflichteten gehen in der Höhe der geleisteten Entschädigung auf die AXA über. Die AXA entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie weitere Inkassomassnahmen einleitet und durchführt. Nach geleisteter Entschädigung rechnet die AXA Rückflüsse an die von ihr bezahlte Versicherungsleistung und die von ihr aufgewendeten Kosten an, z. B. Inkasso- oder Eintreibungskosten. Die AXA verpflichtet sich, sämtliche Rückflüsse an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten, welche die geleistete Entschädigung und die aufgewendeten Kosten überschreiten. Rückflüsse in Fremdwährungen rechnet die AXA zum offiziellen Mittelkurs am Tag ihrer Gutschrift in die Policenwährung um.

## **D8 Rückzahlung der Entschädigung**

---

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der AXA innerhalb von 30 Tagen die geleistete Entschädigung zurückzuerstatten, wenn die zugrunde liegende Forderung durch nachträglichen gerichtlichen Entscheid ganz oder teilweise nicht anerkannt wird. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
myAXA.ch (Kundenportal)